

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.11.2024)

von

Pumpernig & Partner GmbH („GmbH“),
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

vd GF Mag. Gernot Paar, MSc
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
FN 519739y, LGZRS Graz
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
UID-Nr: ATU74945438
Mitglied der WKÖ, Steirische Wirtschaftskammer,
Fachverband für Ingenieurbüros

1. Allgemeines und Leistungsumfang

Der Inhalt des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB.

Angebote und Leistungen sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin („AG“) abgeschlossenen Verträge erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche privatrechtliche Willenserklärungen der GmbH sind auf Grundlage dieser AGB zu verstehen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, die GmbH hätte schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen der GmbH gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

Der AG erteilt der GmbH den grundsätzlich entgeltlichen Auftrag zu einer Ingenieursleistung, dazu zählen insbesondere auch die Beratung, sowie die Vertretung, insoweit, als nach dem jeweiligen Berufsrecht zur Vornahme möglich. Vertragspartner des AG wird ausschließlich die GmbH.

Der konkrete Leistungsgegenstand wird im Angebot der GmbH und einer Leistungsbeschreibung festgelegt.

Der AG erteilt weiters konkret folgende Vollmachten:

- Zustellvollmacht (§ 9 Zustellgesetz)
- Verwaltungsverfahrensvollmacht zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und ggf Landesverwaltungsgerichten bzw dem Bundesverwaltungsgericht (§ 10 AVG, § 17 VwGVG)

Diese AGB gelten für sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Ingenieurbüros für Raumplanung und Raumordnung wie oben dargestellt, die von der GmbH vorgenommen werden. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem AG und der GmbH.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Die GmbH verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung. Die GmbH kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter

bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.

2. Information und Mitwirkung durch den AG sowie Verschwiegenheitsverpflichtung

Die GmbH hat das Recht, im Zuge der Auftragsabwicklung auch in digitaler Form erhobene Daten und Information ohne Einschränkung zu benutzen. Sie können auch insbesondere zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

Nach Zustandekommen des Vertrages wird der AG der GmbH sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, mitteilen und alle erforderlichen Unterlagen zugänglich machen. Die GmbH ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden und anderer Unterlagen anzunehmen.

Während des aufrechten Auftragsverhältnisses wird der AG der GmbH alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.

Die von der GmbH im Rahmen des Auftragsverhältnisses erstellten Unterlagen (insbesondere Urkunden, Gutachten, Stellungnahmen, Berichtsschreiben, Äußerungen etc, oder Entwürfe bzw Planwerke und Planskizzen etc) richten sich zum einen an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis und zum anderen an jene Personen, die entsprechend dem Auftragszweck zwischen dem AG und -GmbH als weitere Adressaten vereinbart wurden.

Die GmbH, ist dazu berechtigt, sämtliche Mitarbeiter:innen im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, da diese Mitarbeiter:innen allesamt über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

Die Verschwiegenheit entfällt, wenn der AG die Pumpernig & Partner GmbH, bzw Mitarbeiter:innen ausdrücklich davon entbindet.

3. Interessenwahrung und Beratung des AG

Die GmbH sind aufgrund des zwischen zum AG bestehenden Treuverhältnisses im Rahmen der übernommenen Pflichten zur Wahrung der Auftraggeberinteressen verpflichtet. Es ist insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile hat die GmbH zur Gänze an den AG herauszugeben.

Die GmbH hat den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Auftrags relevanten Umstände mit der obliegenden Sorgfalt eines Sachverständigen zu beraten und das Fachwissen in diesem Sinne auch einzusetzen.

Die GmbH hat jederzeit dem AG Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Weisungen des AG zu berücksichtigen. Hat die GmbH bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Auftraggeberwünsche und -anweisungen, so hat die GmbH diese Bedenken dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich schriftlich mitzuteilen.

4. Kostenvorschläge, Angebot und Vertragsabschluss

Die Erstellung eines Kostenvorschlags verpflichtet die GmbH nicht zur Annahme des Auftrags.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine durch GmbH vorgenommene, nicht ausdrücklich als verbindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der GmbH zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Gegenüber Verbrauchern ist ein Kostenvorschlag stets verbindlich, sofern die GmbH nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt.

Die Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvorschlags besteht nicht. Kostenvorschläge sind grundsätzlich entgeltlich. Bei Erteilung eines Auftrages werden die für den Kostenvorschlag bezahlten Kosten als Entgelt jedoch angerechnet.

Angebote der GmbH sind ebenfalls freibleibend und werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines von der GmbH erstellten Anbots ist nur hinsichtlich des gesamten Anbots möglich, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart wurde.

Ein Vertrag kommt zwischen der GmbH und dem AG erst verbindlich zustande, wenn der AG das erhaltene schriftliche Angebot an der vorgesehenen Stelle unterfertigt an GmbH retourniert (Auftragserteilung), und die GmbH eine schriftliche Auftragsbestätigung versendet. Diese wird längstens binnen 14 Werktagen übermittelt. Mit der Unterfertigung des Angebotes bestätigt der AG die Kenntnis des Leistungsumfanges.

Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom AG (sofern dieser nicht Verbraucher iSd § 1 KSchG idGF ist) als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Werden an die GmbH Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden (bei Verbrauchergeschäften nur nach Maßgabe der dabei zu berücksichtigenden Bestimmungen). Die GmbH ist berechtigt, Anfragen auch ohne schriftliche Genehmigung oder ohne nähere Begründung nicht anzunehmen.

Solange keine Auftragsbestätigung übermittelt wurde, ist die GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit der Erfüllung zu beginnen.

5. Leistungsfristen und -termine

Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Die GmbH hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre der GmbH zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen angemessen verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

6. Honorar

Der AG hat grundsätzlich ein angemessenes Entgelt zu leisten.

Wird die GmbH ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so kann die GmbH ein angemessenes Honorar geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG GmbH bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Die GmbH ist auch hier berechtigt, ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Leistungen der GmbH auf Basis der Verlautbarung zu Honorarindizes und Basiswert idGF der Bundeskammer für Ziviltechniker:innen sowie aufgrund dem Leistungsmodell/Vergütungsmodell „Raumplanung“ (LM.VM.2014) zu vergüten. Bei Änderungen des Kostengefüges (der Stundentarife, der Tabellenwerte, der objektivierten Kosten, der Basiswerte und der Honorarindizes), insbesondere durch Verordnung der während aufrechter Vertragsdauer gelten die neuen Honoraransätze als Basis der Verrechnung. Die von der GmbH ab dem Tag des In-Kraft-Tretens der neuen Richtlinien erbrachten Leistungen werden nach den neuen Honorarsätzen verrechnet.

Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so ist die GmbH (vorbehaltlich der Bestimmungen zum Verbraucherrecht) berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre der GmbH zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des AG sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Der AG stimmt der Verrechnung zusätzlicher Mehrleistungen ausdrücklich zu.

Pauschalentgeltvereinbarungen, Stundenhonorare oder die Vergütung nach Prozentsätzen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhalts haben Auswirkungen auf den Pauschalpreis.

Die Verrechnung von Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand ist schriftlich vertraglich zu vereinbaren.

Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für Übermittlungskosten kann die GmbH ein gesondertes Entgelt verrechnen. Der AG genehmigt hiermit den Transport oder Versand der Leistungen mit einem verkehrsüblichen Transportmittel (Post, Bahn) sowie mit einem Transportunternehmen (auch Fahrradkurier). Das Risiko geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den AG über.

Zudem wird dem Datentransfer unter Verwendung von E-Mails ausdrücklich zugestimmt.

Maßgeblich ist das Einlangen des Honorars auf das von der GmbH bekannt gegebene Konto lautend wie folgt:

IBAN: AT732081520100102530, BIC-Code: STSPAT2G (Kto-Nr. 20100102530 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815).

7. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Die GmbH ist berechtigt, sämtliche Ansprüche durch Vorlage von Abschlags- und/oder Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Abschlags- und/oder Teilrechnungen sind innerhalb von 21 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb ebenfalls von 21 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang bei der AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

Bei Zahlungsverzug ist die GmbH ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Diese betragen bei Unternehmungsgeschäften 9,2 % pa über dem Basiszinssatz und betragen bei Verbrauchern 4 % pa.

8a. Vertragsende und Rücktritt

Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung.

Die Vertragsteile sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertragsrücktritt zu erklären. Der AG ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus den folgenden, wichtigen Gründen:

- Wenn die GmbH wesentlichen Interessen des AG zuwider handelt oder sonstige vertragliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt.
- Wenn eine vereinbarte und von der GmbH einzuhaltende Leistungsfrist trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist überschritten werden sollte.
- Wenn die GmbH eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, wie die Interessenswahrungspflichten oder Geheimhaltungspflichten, verletzt.

Die GmbH ist berechtigt, den Rücktritt zu erklären, insbesondere aus den folgenden, wichtigen Gründen:

- Wenn der AG eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt.
- Wenn der AG trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teil-) Rechnung in Verzug ist.
- Wenn der AG mit der Annahme der von der GmbH vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist.
- Wenn aus der Sphäre des AG zuzuordnenden

Gründen die Leistungserbringung der GmbH für mehr als drei Monate unterbrochen ist.

- Wenn der AG die Leistungserbringung der GmbH verhindert.
- Wenn sich nach Abschluss der Projektentwicklungsphase herausstellt, dass die Fortsetzung des Projektes nach Ansicht der GmbH wirtschaftlich nicht zielführend ist.

Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug des AG ist die GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen und/oder Sicherheiten zu fordern.

Für den Fall des berechtigten Rücktrittes des AG steht der GmbH das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß der vertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

Bei berechtigtem Rücktritt der GmbH werden die Leistungen gemäß der vertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

Bei unberechtigtem Rücktritt des AG hat die GmbH das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen der GmbH werden gemäß der vertraglichen Regelung und AGB verrechnet.

Unterbleibt, außer im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch den AG, über Wunsch des AG die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil, sind der GmbH alle ihr/ihm dadurch entstehenden Nachteile einschließlich dem entgangenen Gewinn zu vergüten. Ansprüche nach § 1168 ABGB werden dadurch nicht berührt.

Der Rücktritt ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.

Für den Fall des Rücktrittes bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB, des KSchG und des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG), in der jeweils geltenden Fassung.

8b. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen

Das Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist in §§ 11 ff Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG idGF) geregelt. Das 14-tägige Rücktrittsrecht ist nicht an eine Angabe von Gründen gebunden. Im Rahmen der vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 FAGG hat über das Rücktrittsrecht belehrt zu werden, zudem kann ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt werden, das der Verbraucher zur Ausübung des Rücktrittsrechts verwenden kann, aber nicht muss.

Bei Verbrauchergeschäften kann der AG einen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen kündigen.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes steht dem Verbraucher ein Formular zur Verfügung.

Das Rücktrittsrecht besteht unter anderem nicht:

bei Dienstleistungen, wenn die GmbH auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers und einer Bestätigung über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechtes bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG idGF).

Hat die GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des AG vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen, hat der AG die Kenntnisnahme vom damit verbundenen Verlust des Rücktrittsrechtes bestätigt und tritt der AG nun vom Vertrag zurück, so hat der AG einen nach dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bemessenen anteiligen Betrag zu bezahlen

Im Falle eines Rücktrittes des Verbrauchers werden die bisher erbrachten Leistungen ebenfalls gemäß der einzelvertraglichen Regelung und der AGB verrechnet.

9. Mahn- und Inkassospesen

Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die der GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmerngeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betriebskosten gemäß § 458 UGB idGF. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Dieser Pauschalbetrag gilt ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs 2 ABGB anzuwenden. Demnach kann der Gläubiger außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

10. Eigentumsvorbehalt

Vertraglich bedungene Unterlagen (Pläne, Berechnungen, Gutachten, Urkunden etc) werden von GmbH unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars Eigentum der GmbH. Im Verzugsfall ist GmbH jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.

Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch die-GmbH liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die GmbH diesen ausdrücklich erklärt.

Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

Pläne und sonstigen Unterlagen der GmbH dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die

GmbH zur Ausführung verwendet werden.

11. Aufrechnungsverbot und Abtretungsverbot

Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar-)Forderungen der GmbH, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig.

Forderungen gegen die GmbH dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der GmbH nicht abgetreten werden.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit (Honorar-) Forderungen der GmbH ist unzulässig, es sei denn, die GmbH ist zahlungsunfähig oder die wechselseitigen Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang, sind gerichtlich festgestellt oder von GmbH anerkannt worden.

12. Urheberrecht und Nutzungsrecht des Werkes der GmbH

Unabhängig davon, ob das von der GmbH hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke, Urkunden) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, erhält der AG das Recht, das Werk zum ausschließlich vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen, jedoch nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung. Jede darüber hinaus gehende Nutzung ist gesondert zu vereinbaren und gesondert zu entgelten.

Für den Fall der Datenübermittlung behält sich die GmbH das Recht vor, das Datenformat zu wählen.

Jedenfalls darf der AG Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung der GmbH weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen bzw sonstige Dritte.

Für den Fall, dass vertraglich bedungene Unterlagen, Urkunden etc, auch in einem veränderbaren digitalen Datenformat übermittelt werden, trifft die GmbH bei nachträglicher Veränderungen bzw Bearbeitung dieser Daten keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, wird die GmbH im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder ein Verfahren anstreben, sodass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem AG die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von der GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom AG verändert oder zusammen mit nicht von der GmbH gelieferten Leistungen eingesetzt wird.

Der AG hat dafür einzustehen, dass von ihm übergebene Unterlagen und Vorgaben in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen; er hat die GmbH bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

13. Aufbewahrung bzw Herausgabe von Unterlagen, die im Eigentum des AG stehen

Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei der GmbH verwahrt, wobei die GmbH sich dafür auch eines elektronischen Urkundenarchivs bedienen kann. Die GmbH ist verpflichtet, die im Eigentum des AG stehenden Unterlagen dem AG auf dessen Verlangen im Original herauszugeben.

Hinsichtlich der im Eigentum der GmbH stehenden Unterlagen, Urkunden und Pläne, etc kann der AG nur Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz verlangen und die Originale verbleiben im Besitz der GmbH, solange keine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen wurde.

Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft die GmbH keine wie immer geartete Haftung. Der AG hat die GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler oder Schäden, die beim Empfänger der digitalen Daten entstehen könnten.

Die Aufbewahrungspflicht der GmbH endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den AG. GmbH kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den AG von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien.

14. Zurückbehaltungsrecht

Der AG ist bei gerechtfertigter Mängelrüge außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem dem voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt.

15. Terminverlust

Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilbeträge ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Soweit der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilzahlungen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilzahlungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden, soweit GmbH ihre Leistung vollständig erbracht hat, auch nur eine rückständige Teilzahlung des AG seit mindestens sechs Wochen fällig ist und GmbH den AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt hat.

16. Gewährleistung

Die Gewährleistung umfasst nur die der GmbH in Auftrag gegebenen Leistungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung. Das Vorliegen von Mängeln ist vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

Gewährleistungsansprüche des AG erfüllt die GmbH bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach Wahl der GmbH entweder durch Austausch, Verbesserung innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn die GmbH mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist.

Der AG hat der GmbH Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung der GmbH als genehmigt.

Für den Fall der Gewährleistung bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB sowie des KSchG in der jeweils geltenden Fassung.

17. Schadenersatz

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haftet die GmbH nur für den Ersatz von Schäden, die die GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert jener Summe beschränkt, die durch die Haftpflichtversicherung der GmbH gedeckt ist.

Die GmbH erklärt, dass für Schäden infolge Pflichtenverletzung eine Haftpflichtversicherung besteht. Auf Wunsch des AG wird eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorgewiesen.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet die GmbH nicht.

Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung der Tätigkeit der GmbH, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlussrechnung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle einem/eines Gewährleistungsanspruch/es geltend gemacht wird.

Die Urkunden, Pläne und sonstigen Unterlagen der GmbH dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch GmbH zur Ausführung verwendet werden.

Für den Fall des Schadenersatzes bei einem Verbrauchergeschäft gelten die Bestimmungen des ABGB sowie des KSchG in der jeweils geltenden Fassung.

oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

Graz, am 01.11.2024

18. Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

Es ist österreichisches Recht – unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der GmbH vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Pumpernig & Partner GmbH
vd GF Mag. Gernot Paar, MSc

Gerichtsstandvereinbarung beim Verbraucher (§ 14 Abs 1 KSchG idGF): Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn grundsätzlich nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der GmbH, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist.

20. Adressänderung

Der AG ist verpflichtet, der GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bzw Adresse des Gemeindeamtes bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

21. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, eines Kostenvoranschlags oder Anbots bzw eines bereits mit der GmbH bestehenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Nebenabreden bestehen grundsätzlich keine.

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die GmbH die den AG betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes/DSGVO), als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreichs – B2B (zwischen Unternehmen)

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und dem Ingenieurbüro.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- e) Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlens sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- d) Hat das Ingenieurbüro in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
 - 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
 - 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
 - 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

**6.) Honorar, Leistungsumfang**

- a) Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- b) In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- c) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- d) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Ingenieurbüro genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8.) Geheimhaltung

- a) Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

- a) Das Ingenieurbüro behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- c) Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat das Ingenieurbüro Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Ingenieurbüros genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

10.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

Stand 16.11.2021